



Amt der  
Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
Römerstraße 15  
6901 Bregenz

Wien, 15. Februar 2024  
GZ 2024-0.077.380

## Wahlrechtsänderungsgesetz 2024 – Sammelnovelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 29. Jänner 2024, Zahl: PrsG-100-1/LG-425, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

### 1. Allgemein

Der Entwurf sieht die Änderung von drei Landesgesetzen (Landtagswahlgesetz [LWG], Gemeindewahlgesetz [GWG] sowie Landes-Volksabstimmungsgesetz [L-VAG]) im Bereich des Wahlrechts und ihre Anpassung an die NRWO vor. Zu den geplanten Maßnahmen zählen u.a. barrierefreie Wahllokale und barrierefrei erreichbare Wahlzellen, eine zeitgemäße Terminologie, Vorwahltage in Gemeinden, Änderungen bei den, für die Briefwahl verwendeten Wahlkarten oder angemessene Entschädigungen für Beisitzer. Der Entwurf orientiert sich am Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023, BGBl. I. Nr. 7/2023, in dessen Rahmen der Bund umfangreiche Änderungen im Wahlrecht vorgenommen hat.

Der RH hat im Jahr 2018 den Bericht „Bundespräsidentenwahl 2016 (Verschiebung der Wiederholung des zweiten Wahlgangs)“, Reihe Bund 2018/43 veröffentlicht, in dem u.a. auch das Thema Wahlkarten intensiv behandelt wurde. Angesichts der Tatsache, dass der vorliegende Entwurf eine Reihe von Inhalten grundlegender Empfehlungen aus diesem Bericht in Zusammenhang mit Bearbeitung und Versendung von Wahlkarten, Entschädigungen für Mitglieder von Wahlbehörden, Nutzung der Möglichkeiten des Zentralen Melderegisters, Unterlagenübermittlung an übergeordnete Wahlbehörden sowie Regelungen zur Aufbewahrung von Wahlakten und –unterlagen berücksichtigt, beurteilt er diesen anhand seiner diesbezüglichen grundlegenden Aussagen im Bericht „Bundespräsidentenwahl 2016“.

## 2. Inhaltliche Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs

### 2.1 Zu §§ 6 LWG, 5 GWG und 49 L-VAG (Wahlkartenlogistik)

Die zit. Bestimmungen sehen umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Wahlkartenlogistik vor (z.B. die Möglichkeit von „Vorwahlen“ in allen Gemeinden; QR-Codes auf Wahlkarten zur eindeutigen Zuordnung).

Im zit. Bericht „Bundespräsidentenwahl 2016“ empfahl der RH *„im Zusammenwirken mit den Gemeinden bzw. deren Interessenvertretungen (Gemeinde- und Städtebund) allfällige Probleme bei der Bearbeitung und Versendung von Wahlkarten zu verifizieren und gegebenenfalls gesetzliche Änderungen zu initiieren.“* (TZ 12)

Aus Sicht des RH wird mit den geplanten Maßnahmen der Intention der zit. Empfehlung entsprochen.

### 2.2 Zu § 6 Abs. 10 lit. b bis e sowie Abs. 14 LWG, § 5 Abs. 8a und Abs. 12 GWG (Verfolgbarkeit des Weges von Wahlkarten)

Personen, für die eine Wahlkarte ausgestellt worden ist, ist es künftig zu ermöglichen, den Weg der Wahlkarte, soweit technisch möglich, auf elektronischem Weg zu verfolgen.

Dazu verweist der RH auf seine Empfehlung aus dem erwähnten Bericht, *„bei einem allfälligen Hinwirken auf eine Wahlrechtsreform die Lösungsvorschläge der Post für die Verhinderung von Zustellungsmängeln von Wahlkarten (zentrale Ausstellung und Versendung der Wahlkarten, Vereinheitlichung der Nachverfolgung) zu berücksichtigen.“* (TZ 15)

Mit den geplanten Maßnahmen werden aus Sicht des RH die Voraussetzungen für die Nachverfolgung von Wahlkarten geschaffen und damit die Intention der zit. Empfehlung berücksichtigt.

### 2.3 Zu § 18a LWG (Entschädigungen für die Tätigkeit der Mitglieder in Wahlbehörden)

Die zit. Bestimmung sieht eine nach Öffnungszeiten der Wahllokale gestaffelte, angemessene Entschädigung der Mitglieder der örtlichen Wahlbehörden vor.

Aus der Sicht des RH wäre *„unter Einbindung der Gemeinden auf eine Lösung hinzuwirken, die sicherstellt, dass Mitglieder von Wahlbehörden – bei gleicher Beanspruchung – möglichst einheitliche Entschädigungen erhalten, die eine entsprechende Anerkennung für die Übernahme der demokratiepolitisch wichtigen Aufgabe zum Ausdruck bringen.“* (TZ 16 des oben angeführten Berichts)

Diese Empfehlung wird aus Sicht des RH im Entwurf berücksichtigt.

### 2.4 Zu § 6 Abs. 7 und Abs. 14, § 23, § 53 Abs. 3, § 55a Abs. 1 LWG, § 5 Abs. 5 und Abs. 12 sowie § 12 GWG (Verwendung qualifizierter elektronischer Signatur i.Z.m. Wahlkarten)

Den zit. Bestimmungen zufolge soll die Nutzung des Zentralen Wählerregisters bei der Ausstellung der Wahlkarten, bei der Überprüfung des Status der Wahlkarte durch den Wahlberechtigten und bei

der Erfassung der eingelangten Wahlkarten unter Zuhilfenahme des Zentralen Wählerregisters mittels qualifizierter elektronischer Signatur erfolgen.

Im zit. Bericht empfahl der RH *„die mit der Errichtung des Zentralen Wählerregisters geschaffenen Möglichkeiten – bspw. zur zentralen Administration der Wahlkarten und der Auslandsösterreicherinnen und –österreicher oder zur flächendeckenden Erfassung der Mitglieder von Wahlbehörden – bei einem allfälligen Hinwirken auf eine Wahlrechtsreform zu berücksichtigen“*. (TZ 17)

Aus Sicht des RH wird mit der geplanten Maßnahme die Intention der zit. Empfehlung berücksichtigt.

## 2.5 Zu §§ 53 Abs. 2, 58 Abs. 6 sowie 60 Abs. 4 LWG, §§ 37a Abs. 5 bis 7 und 49 Abs. 4 GWG (Übermittlung und Skartierung von Unterlagen)

Die zit. Bestimmungen sehen vor, dass die Übermittlung bestimmter Teile des Wahlaktes an die Bezirks- bzw. Landeswahlbehörde unterbleiben kann, wenn sichergestellt ist, dass diese auf Verlangen jederzeit nachgereicht werden können. Zudem können Wahlunterlagen vernichtet werden, sobald das Ergebnis der Wahl unanfechtbar feststeht.

Zu diesen Bestimmungen des Entwurfs verweist der RH auf zwei Empfehlungen aus dem Bericht „Bundespräsidentenwahl 2016“, TZ 25:

*„Der RH empfahl abzuklären, ob die bestehende Praxis, den übergeordneten Wahlbehörden nur die Niederschriften und nicht den gesamten Wahlakt laut NRWO zu übermitteln, dem Zweck des Gesetzes entspricht. Gegebenenfalls sollte auf eine Klarstellung der gesetzlichen Regelung hingewirkt werden.“*

*Der RH empfahl weiters, auf eine gesetzliche Regelung zur Aufbewahrung der Wahlakten und –unterlagen, insbesondere hinsichtlich der Aufbewahrungsdauer und Skartierung, hinzuwirken.“*

Diese Empfehlungen werden aus Sicht des RH im vorliegenden Entwurf berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:  
Beatrix Pilat

